

- h) Fernverkehr/Nahverkehr
- Ladungstransporte, deren Ziel in einer größeren Straßenentfernung als 50 km von der ersten Beladestelle liegt, gelten als Fernverkehr,
  - Ladungstransporte bis 50 km Straßenentfernung gelten als Nahverkehr;
- i) Betriebe mit Werkfuhrpark,
- Halter oder Nutzer von Straßenfahrzeugen für die Durchführung nichtöffentlicher Gütertransporte für eigene Zwecke oder für abgegrenzte Wirtschafts- oder Versorgungsbereiche.

## Abschnitt II

### Allgemeine Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport

#### §3

##### Ladungstransport

(1) Der öffentliche Ladungstransport gliedert sich in

- a) den allgemeinen Ladungstransport,
- b) den speziellen Ladungstransport, bestehend aus
  - dem Operativtransport,
  - dem Kühlguttransport,
  - dem Möbeltransport,
  - dem Gütertaxitransport,
  - dem Schwer- und Großraumtransport,

(nachfolgend Ladungstransport genannt).

(2) Allgemeiner Ladungstransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter mit Straßenfahrzeugen im direkten oder gebrochenen Ladungstransport transportieren und vom Absender keine besonderen Anforderungen an die Straßenfahrzeuge bzw. die Transportdurchführung gestellt werden. Allgemeiner Ladungstransport ist auch gegeben, wenn der Transport bestimmter Güter regelmäßig den Einsatz eines Straßenfahrzeuges spezieller Aufbauart (z. B. Milchtank- oder Zementsilofahrzeuge) erfordert und nicht spezieller Ladungstransport vorliegt.

(3) Zum Ladungstransport gehören auch

- a) Sammel- und Verteilerfahrten,
- b) direkte Transporte von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen,
- c) Transporte von Auslastungssendungen.

#### §4

##### Kooperation bei der Organisation des Ladungstransports

(1) Zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes sind die volkseigenen Verkehrskombinate und die VEB Kraftverkehr verpflichtet, den Einsatz der Straßenfahrzeuge für den Ladungstransport insbesondere auf der Grundlage zentraler und bezirklicher rechnergestützter Koordinationssysteme zu organisieren.

(2) Zur effektiven Organisation und Durchführung des Ladungstransports sind die Transportkunden verpflichtet, alle nach den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen und für die Koordination des Einsatzes der Straßenfahrzeuge erforderlichen Angaben mitzuteilen.<sup>3</sup>

(3) Die VEB Kraftverkehr setzen in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich die Straßenfahrzeuge der nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetriebe zur Erfüllung der Transportaufgaben im Ladungstransport auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften ein. Verletzen nichtvolkseigene Kraftverkehrsbetriebe bei der Erfüllung von Aufgaben im Ladungstransport Pflichten, sind sie dem dafür gegenüber dem Transportkunden materiell verantwortlichen VEB Kraft-

verkehr für die zu zahlenden Vertragsstrafen und sonstigen Schaden regreßpflichtig, wenn sie für die zugrunde liegende Pflichtverletzung verantwortlich sind.

(4) Die VEB Kraftverkehr setzen die Straßenfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark für den Ladungstransport ein, wenn auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften

- a) diese Betriebe vom Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses eine Auflage zur Übernahme von Aufgaben im Ladungstransport erhalten haben oder
- b) ihnen im Ergebnis der rechnergestützten Koordination des Einsatzes der Straßenfahrzeuge Ladungstransporte zugeordnet wurden oder
- c) Verträge über den zeitweiligen Einsatz der Straßenfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark abgeschlossen wurden.

Für die Regreßpflicht der Betriebe mit Werkfuhrpark gegenüber den VEB Kraftverkehr gilt Abs. 3 entsprechend.

#### Zu § 9 der GTVO:

##### §5

##### Vom Transport ausgeschlossene oder bedingt zum Transport zugelassene Güter

(1) Vom Ladungstransport ausgeschlossen sind Güter, die

- a) nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) vom Transport ausgeschlossen oder gemäß anderen Rechtsvorschriften nicht transportiert werden dürfen,
- b) sich wegen ihrer Abmessungen, Form, Beschaffenheit oder Masse zum Transport nicht eignen.

(2) Bedingt zum Ladungstransport zugelassen sind

- a) in den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften aufgeführte Güter bei Einhaltung der darin genannten Bedingungen,
- b) Güter, deren Transport besondere Schwierigkeiten verursachen und deren Überwindung nur durch besondere Maßnahmen, die festgelegt sind oder vereinbart werden können, möglich ist.

Der Kraftverkehrsbetrieb braucht diese Güter zum Ladungstransport nur anzunehmen, wenn die Bedingungen, Festlegungen oder Vereinbarungen eingehalten sind.

#### Zu § 11 der GTVO:

##### §6

##### Transportvertrag

(1) Zwischen dem örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr und Transportkunden, die Transportkennziffern erhalten, sind Transportverträge — in der Regel für das Planjahr — abzuschließen. Der im Transportvertrag zu vereinbarenden Gütertransportleistung sind die vom Transportkunden nachgewiesenen Transportkennziffern zugrunde zu legen. Überschreiten die durch Transportkennziffern nachgewiesenen Transportanforderungen aller Transportkunden die staatliche Planaufgabe des VEB Kraftverkehr, entscheidet der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses über die notwendigen Maßnahmen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Transportbedarfs.

(2) Transportverträge sind auch mit Transportkunden abzuschließen, die Transportkennziffern nicht erhalten, aber regelmäßig über einen längeren Zeitraum mehrfach Straßenfahrzeuge benötigen und wenn die Transportbeziehungen durch den Abschluß von Frachtverträgen nicht hinreichend erfaßt werden. Der Gesamtumfang der von den VEB Kraftverkehr in diesen Transportverträgen vertraglich zu bindenden Transportleistungen richtet sich nach den für diese Transportkunden insgesamt geplanten Anteil an den staatlichen Planaufgaben der VEB Kraftverkehr.